

WOLFGANG SIEVERT LÜNEBURGER STR. 17 38518 GIFHORN

WOLFGANG SIEVERT
CHRISTINE SIEVERT (Gf)
FRANK NIEBUHR (Gf)*
DIPL.-KFFR. DANIELA SIEVERT-MEISTER (Gf)
THOMAS MEISTER*
STEUERBERATER
(*nach § 58 StBerG)

TELEFON: 05371 97780
FAX: 05371 9778-50
E-MAIL: gifhorn@stb-sievert.de
INTERNET: www.stb-sievert.de

15. Juni 2020

Unser Zeichen 90000 / 25

Neue Änderungen und Unterstützungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung hat auf ihrer letzten Mammut-Sitzung „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ einen 56-Punkte Maßnahmen- und Absichtserklärungskatalog zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen.

Mittlerweile gibt es nun erste Entwürfe des tatsächlichen Gesetzesvorhabens und erste Stellungnahmen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Umsetzung hierzu.

Obwohl in der praktischen Umsetzung noch einige Fragen offen sind, die (hoffentlich) im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden, möchten wir Sie nachstehend schon kurz über einige der beschlossenen Maßnahmen informieren, die sich auch im vorliegenden Gesetzesentwurf wiederfinden.

• **Absenkung der Umsatzsteuer:** Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 soll der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Dies sollte bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden. Hier müssen Sie an die **Programmierung Ihrer Registrierkassen und die Änderung Ihrer Rechnungsprogramme** denken und ihre Eingangsrechnungen auf den verminderten USt-Satz hin überprüfen.

Die Finanzverwaltung hat zu diesem Gesetzesvorhaben bereits einen Entwurf eines Anwendungsschreibens veröffentlicht. Hierin wird klar auf das Leistungsdatum (unabhängig von der Bezahlung oder Rechnungsstellung) abgestellt.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich somit auf die Annahme, dass eine Umsetzung wie in der Vergangenheit (bei Erhöhungen des Satzes) und im Entwurf des Anwendungsschreibens erfolgt. Garantieren können wir zum jetzigen Zeitpunkt für eine analoge Anwendung leider nicht. Bei Rückfragen Ihrer Kunden sollten Sie ebenfalls darauf hinweisen.

Telefongespräche sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

1. Wann ist eine Leistung ausgeführt?

Eine Lieferung ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand vom Unternehmer auf den Abnehmer/Kunden wechselt und der Abnehmer/Kunde den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann (Fachbegriff: Verschaffung der Verfügungsmacht). Bei Versendung oder Beförderung aber bereits mit Beginn der Versendung oder Beförderung. Eine sonstige Leistung ist ausgeführt, wenn sie vollendet bzw. beendet ist.

2. Anzahlungen

Werden vor dem 1.7.2020 Voraus- oder Abschlagsrechnungen mit 19%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst nach dem 30.6.2020 (und vor dem 1.1.2021) erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung (also in der Schlussrechnung) auszugleichen. Entsprechendes gilt auch für die spätere Erhöhung auf die ursprünglichen Steuersätze.

Ob der Unternehmer die Umsatzsteuerreduzierung weitergeben muss, ergibt sich aus der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Kunden (z.B. Kaufvertrag, AGBs). Für die rechtlichen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die zuständige Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder an einen Rechtsanwalt.

3. Teilleistungen

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es für die Frage der Höhe des Steuersatzes (19% oder 16%) nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung an, sondern darauf, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird. Sie werden anstelle der Gesamtleistung geschuldet und gelten daher mit ihrer Erfüllung als ausgeführt.

Werklieferungen oder Teile einer Werklieferung sind ausgeführt, wenn das fertig gestellte (Teil-)Werk vom Erwerber abgenommen wurde. Das bedeutet, dass der 16%ige Steuersatz nur solange angewendet werden kann, solange das (Teil-)Werk nach dem 30.06.2020 und vor dem 1.1.2021 tatsächlich abgenommen wird. Wird das (Teil-)Werk vor dem 1.7.2020 oder nach dem 31.12.2020 abgenommen, gilt der 19%ige Steuersatz.

Besonders im **Handwerk** werden sich somit viele Besonderheiten ergeben.

Zusätzlich ist für die **Gastronomie** zu beachten, dass der Umsatz für „Speisen“ im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 als „Lieferung“ gewertet wird. Das heißt: es kommt der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung!

Bitte beachten Sie dies vor allem bei:

- der ordnungsgemäßen Programmierung Ihres Kassensystems
- der Kalkulation Ihrer Verkaufspreise
- der Archivierung der Speisekarten

Zusätzlich zu den laufenden Herausforderungen (welche jetzt anfallen) wird dies ggf. in ein paar Jahren bei Betriebsprüfungen ein sehr wichtiges Thema sein.

In der Praxis bedeutet das:

Umsatz in der Gaststätte (In-Haus): Schnitzel mit Beilage und 1 Bier am:

Datum des Umsatzes	USt-Satz Schnitzel	USt-Satz Bier
30.06.2020	19%	19%
01.07.2020	5%	16%
02.01.2021	7%	19%
01.07.2021	19%	19%

Entscheidend hierbei ist das Leistungsdatum – NICHT der Tag der Bezahlung!

Unsere Empfehlung: Legen Sie sich, sofern noch nicht geschehen, ein „Unternehmer-Tagebuch“ an. In dem notieren Sie zeitnah besondere Ereignisse, welche Ihren Umsatz oder Ihr Ergebnis beeinflussen. Dies ist bei einer späteren Betriebsprüfung „Gold“ wert um sich gegen erfundene Prüferzuschätzungen zu wehren.

Noch ein Hinweis an unsere selbstbuchenden Mandanten: Wenn Sie Unterstützung bei der Umsetzung der Änderungen in Ihrer Buchhaltung benötigen (z.B. Auswahl der Konten oder Steuerschlüssel), so sprechen Sie uns gerne an. Diejenigen, die mit DATEV arbeiten, werden durch die DATEV gesondert informiert, wie dort die Umsetzung tatsächlich erfolgen wird.

- **Kinderbonus für Familien:** Einmalig erhalten Eltern EUR 300,00 pro Kind. Für Alleinerziehende werden die Entlastungsbeträge in den Jahren 2020 und 2021 auf EUR 4.000 angehoben.
- **Degressive Abschreibung:** Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber den derzeit geltenden Abschreibungssätzen und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt. Ob dies nur für Neuanschaffungen oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, muss noch geregelt werden.
- **Überbrückungshilfen:** Erstattung eines Teils der fixen Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen auf Antrag.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 fortauern und um mindestens 50 % unter den Vorjahreszahlen liegen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Wann die Bestätigungen zu erbringen und einzureichen sind, bleibt noch zu regeln, bis zum 31.08.2020 dürfte das ja ein wenig schwierig sein.... Sicher ist jedoch, dass es in den nächsten Monaten von äußerster Wichtigkeit ist, Ihre Buchhaltungsunterlagen zügig und vor allem vollständig einzureichen, damit wir möglichst frühzeitig belastbare Zahlen haben und ggf. bestätigen können.

Sobald hier genaue Förderbedingungen und Prozessschnittstellen vorliegen, informieren wir Sie über die Umsetzung bei uns in der Kanzlei gesondert.

- **Corona-Rücklage:** voraussichtliche Corona-bedingte Verluste der Jahre 2020 und 2021 sollen mit Hilfe eine Corona-Rücklage bereits in den Steuererklärungen für 2019 angesetzt werden und die Steuerlast für 2019 mindern können.

- **Auszubildende:** Prämien für Ausbildungsbetriebe von EUR 2.000 bzw. EUR 3.000, sofern das Ausbildungsangebot nicht verringert bzw. sogar erhöht wird.

Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

Wo diese Prämien zu beantragen sind, muss noch geregelt werden.

- **Innovationsprämie:** Erhöhung der Kaufprämie auf EUR 6.000 für E-Fahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von TEUR 40 und Erhöhung der Kaufgrenze auf TEUR 60 für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von E-Firmenwagen.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an, bedenken Sie aber, dass auch wir darauf angewiesen sind, dass Gesetzgeber und Verwaltung genauere Regelungen erlassen, um in allen Dingen rechtssicher Auskunft geben zu können.

Bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH